Statuten des Vereins Schmerzraum

Von Betroffenen für Betroffene

Bern | Beschlossen am 28. Juli 2026

Verein Schmerzraum | Colombstrasse 14 | 3027 Bern

Diese Fassung gibt den Inhalt der unterzeichneten Statuten unverändert wieder.
Das unterzeichnete Original bleibt das massgebende Dokument.

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schmerzraum» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Bern, Kanton Bern.

Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt Menschen mit körperlichen und/oder psychischen Schmerzen sowie deren Angehörige, fördert den Austausch, sensibilisiert die Öffentlichkeit, bietet Informationen und Orientierung, baut Netzwerke auf und strebt langfristig den Aufbau einer unabhängigen Fachstelle an. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, Sponsoring, Förderbeiträge, Veranstaltungserträge, Beiträge öffentlicher Stellen sowie weitere rechtmässige Einnahmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person. Gegen einen Ausschluss kann die Generalversammlung angerufen werden.

Artikel 6 Organe

Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und – sofern erforderlich – eine Revisionsstelle.

Artikel 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie genehmigt Bericht und Rechnung, wählt den Vorstand, beschliesst über Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und führt die Geschäfte des Vereins. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Artikel 9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 13 Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine in der Schweiz steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Aktueller Gründungsvorstand

Funktion	Person
Präsident	Johny Wäfler
Vizepräsidentin	Ariane Zeitler
Aktuarin	Ariane Zeitler
Kassier	Johny Wäfler

Datum und Ort

Bern, 28. Juli 2026

Der Präsident

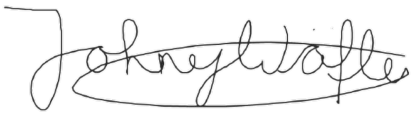

Johny Wäfler

Die Protokollführerin (Vizepräsidentin)

Ariane Zeitler